



WENN'S RECHT IST

Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,

Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: office@advokat-wien.at, www.advokat-wien.at

Web-Scraping und Web-Crawling – in Österreich erlaubt?

In Zeiten von Big Data und künstlicher Intelligenz gewinnen Webscraping und Crawling zunehmend an Bedeutung. Doch wo endet technologische Neugier – und wo beginnt ein Rechtsverstoß? Gerade in Österreich bewegt sich die Nutzung dieser Tools in einem heiklen rechtlichen Spannungsfeld.

Beim Crawling durchforsten automatisierte Programme (Crawler oder Bots) systematisch Webseiten, um deren Inhalte zu erfassen. Scraping geht noch einen Schritt weiter: Hierbei werden gezielt Daten – oft strukturiert – extrahiert und gespeichert, etwa für Preisvergleiche, Marktanalysen oder KI-Trainingszwecke. Sobald personenbezogene Daten betroffen sind, ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Die Verarbeitung solcher Daten bedarf einer klaren Rechtsgrundlage, wie etwa der Einwilligung der betroffenen Person oder eines berechtigten Interesses. Anonymisierte Inhalte oder rein öffentliche Unternehmensdaten können – je nach Einzelfall – ausgenommen sein. Doch auch scheinbar öffentliche Informationen, zum Beispiel aus Branchenverzeichnissen, sind nicht automatisch »freies Spiel«.

Gleichzeitig kann das Urheberrecht relevant werden: Webinhalte wie redaktionelle Texte, Fotos oder komplexe Datensammlungen genießen häufig Schutz, und das automatisierte Extrahieren solcher Inhalte kann eine unzulässige Vervielfältigung darstellen. Zusätzlich schützt das sogenannte Sui-generis-Datenbankrecht auch nicht-schöpferische Datenbanken – wer eine Website systematisch und vollständig kopiert, riskiert eine Rechtsverletzung.

Ein weiteres Risiko ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vieler Websites, in denen automatisierte Zugriffe ausdrücklich untersagt werden. Werden solche Vorgaben ignoriert, kann das als Vertragsbruch oder sogar als unlauterer Wettbewerb gewertet werden. Kritisch ist außerdem die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen wie Captchas oder Zugriffsbeschränkungen. Hier droht unter Umständen sogar ein strafrechtlich relevanter Hackertatbestand. Unternehmen und Entwickler, die Scraping oder Crawling einsetzen wollen, sollten daher nur auf öffentlich zugängliche und rechtlich unproblematische Inhalte zugreifen, keine personenbezogenen Daten ohne klare Rechtsgrundlage erheben, die AGB sowie die robots.txt der Zielseite prüfen, urheberrechtliche und datenbankrechtliche Fragen abklären und sich im Zweifel rechtlich absichern lassen.

Scraping und Crawling sind zweifellos mächtige Werkzeuge, aber sie bewegen sich keineswegs in einem rechtsfreien Raum. Besonders im Zusammenspiel mit Datenschutzrecht, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht ist eine rechtliche Prüfung empfehlenswert – bevor es zu teuren Abmahnungen oder gar strafrechtlichen Konsequenzen kommt.